

germanische, die angelsächsische, die sozialistische und die Familie der religiös-traditionalen Rechtssysteme.¹²

Diese Klassifizierung läßt Kriterien des Rechtsinhalts weitgehend außer acht und vermittelt so keine soziale Charakteristik der einzelnen Rechtssysteme. Will man diese sozial-klassenmäßig charakterisieren, muß man sie zunächst einmal nach den Rechtstypen ordnen, die sie repräsentieren. Auf der Grundlage einer solchen Einteilung der Rechtssysteme ist aber u. E. eine sinnvolle Verwendung des Begriffs der Rechtsfamilie möglich. Man kann dann mit diesem Begriff jeweils die Gruppen von Rechtssystemen benennen, die zwar zu einem bestimmten Rechtstyp gehören, aber dennoch auf Grund bestimmter Unterschiede und Gemeinsamkeiten wiederum zu Untergruppen zusammengefaßt werden können. Zu einem Rechtstyp könnten dann nicht nur verschiedene Rechtssysteme, sondern auch verschiedene Familien von Rechtssystemen gehören. Als solche Familien des bürgerlichen Rechtstyps wären die angelsächsischen und die kontinentalen Rechtssysteme anzusehen.

22.4. Struktur der sozialistischen Rechtssysteme

Strukturfragen des sozialistischen Rechtssystems sind von großer und ständiger praktischer Bedeutung, weil der Gesetzgeber sehr oft vor der Aufgabe steht, wie er unter den gegebenen Bedingungen in seinem Lande und angesichts einer bestimmten Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung das Rechtssystem gestalten und aufbauen kann und muß. Die aktive Gestaltung des sozialistischen Rechtssystems — selbst eine Teilaufgabe der bewußten Gestaltung und Leitung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung mit Hilfe des Rechts — ist ohne Einsichten in die Struktur des sozialistischen Rechtssystems nicht möglich; sie bedeutet praktisch, sich für eine bestimmte Struktur des sozialistischen Rechtssystems zu entscheiden.

Gegenstand der rechtlichen Regelung des sozialistischen Staates sind bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, die ihrerseits Produkt der Tätigkeit lebendiger Persönlichkeiten sind. Vom gesellschaftlichen Verhältnis als dem Gegenstand der rechtlichen Regelung zu sprechen heißt also : Das sozialistische Recht regelt gesellschaftliche Verhältnisse, indem es auf das Handeln von Menschen einwirkt, die bestimmten sozialen Klassen und Schichten angehören.

Da die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst nicht in regellosen Beziehungen stehen, sondern auch gegliedert sind nach einzelnen Gruppen, und da zudem die Natur der einer rechtlichen Regelung bedürftigen Verhältnisse unterschiedliches regelungsmethodisches Vorgehen verlangt, ist es möglich, die einzelnen Rechtsnormen ihrerseits zu bestimmten Gruppen zusammenzufassen, also zu systematisieren. Solche Gruppen von Normen sind die Rechtsinstitute und die Rechtszweige. Sie bilden die beiden strukturellen Einheiten der sozialistischen Rechtssysteme. Die Rechtsinstitute und Rechtszweige sowie die Beziehungen, die zwischen beiden

12 Vgl. R. David, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, München 1966.